EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

23.3.2006 PE 371.840v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-4

Entwurf eines Berichts **(PE 369.901v02-00)**
Romano Maria La Russa
über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Auflegung des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ für den Zeitraum 2007–2013 – Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2005)0124 – C6-0242/2005 – 2005/0035(CNS)) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 1
Erwägung 12

(12) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten mit Hilfe eines beratenden Ausschusses nach dem in diesem Beschluss vorgesehenen Verfahren erlassen werden. Dies ist angemessen, da sich das Programm nicht spürbar auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Die Erwägung entfällt vollständig, weil es keine Rechtssicherheit in Bezug auf die

Anwendbarkeit des Komitologieverfahrens im Rahmen der dritten Säule gibt.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 2
Artikel 8

Artikel 8	***entfällt***
Ausschuss	
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (nachstehend „der Ausschuss“).	
2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	

Or. it

Begründung

Zur Streichung des gesamten Artikels siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 12.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 3
Artikel 9

Artikel 9	***entfällt***
Beratungsverfahren	
1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt - gegebenenfalls nach Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.	

2. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Jeder Mitgliedstaat hat das Recht zu verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

3. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Or. it

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 12.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 4
Artikel 14 a (neu)

Artikel 14 a

Veröffentlichung der Projekte

Die Kommission und die Mitgliedstaaten veröffentlichen jedes Jahr eine Liste der im Rahmen dieses Programms finanzierten Projekte mit einer kurzen Beschreibung jedes der Projekte.

Or. it

Begründung

Dies ist aus Gründen der Transparenz wichtig.